

I. Das Reglement zum Vollzug des Abwasserreglements¹ wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1 lit. d

¹ Für die Herabsetzung der Entwässerungsgebühr ist die Erfüllung mindestens einer der folgenden Voraussetzungen erforderlich:

d) der Anteil der versiegelten Fläche an der gesamten Grundstücksfläche unterschreitet den zonenspezifischen Anteil;

Art. 15 Abs. 2

² In den Fällen von Art. 15 Abs. 1 lit. a, d und e muss der gemäss Art. 16 errechnete Reduktionsfaktor mindestens 50 % betragen, damit eine Herabsetzung erfolgt.

Berechnung des
Reduktionsfaktors

Art. 16

¹ In den Fällen gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a - d berechnet sich der Reduktionsfaktor nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlich versiegelten Fläche, von der Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, und der in der entsprechenden Zone angenommenen versiegelten Fläche (zonenspezifischer Anteil). Grundstücksflächen, die aufgrund der Topografie nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässern, werden für die Bestimmung des Verhältnisses nicht berücksichtigt.

² Im Fall von Art. 15 Abs. 1 lit. e berechnet sich der Reduktionsfaktor nach dem Verhältnis zwischen dem tatsächlich in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Spitzenwert des Regenwasserabflusses und dem Spitzenabfluss, der sich ohne Retention aufgrund des zonenspezifischen Gewichtungsfaktors ergibt.

³ Im Falle von Art. 15 Abs. 1 lit. d ist mindestens die Entwässerungsgebühr für die Grünzone geschuldet.

¹ sRS 543.11

cRS 2007

- II. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.¹
Er tritt nach der Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

St.Gallen, 13. März 2007

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber-Stellvertreter:
Reto Venanzoni

A

¹ Das kantonale Baudepartement hat eine Genehmigung als nicht erforderlich bezeichnet